

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 50.996/2
VOM 21. MÄRZ 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 22. Februar 2012 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2012“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 14 und 15

1. Mit den Artikeln 2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 14 und 15 des Dekretvorentwurfs werden Bestimmungen abgeändert, die in den Königlichen Erlass vom 22. März 1969¹, den Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1971², das Dekret vom 14. Dezember 1998³, das Dekret vom 29. März 2004⁴ und das Dekret vom 27. Juni 2005⁵ durch die Dekrete vom 26. Juni 2006⁶ und vom 23. Juni 2008⁷ eingefügt wurden, aufgrund deren ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals, das kein Inhaber des erforderlichen oder als ausreichend erachteten Befähigungsnachweises ist, zeitweilig bezeichnet oder eingestellt bzw. definitiv ernannt oder eingestellt werden kann, wenn es über eine Lehrbefähigung verfügt, die auf der Grundlage einer Ausbildung gewährt wird, deren wesentlichen Elemente die Regierung dem Parlament zwecks Billigung vorlegt.

¹ Königlicher Erlass vom 22. März 1969 ,zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes‘.

² Königlicher Erlass vom 25. Oktober 1971 ,zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘.

³ Dekret vom 14. Dezember 1998 ,zur Festlegung des Statutes der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch- Sozialen Zentrums‘.

⁴ Dekret vom 29. März 2004 ,zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren‘.

⁵ Dekret vom 27. Juni 2005 ,zur Schaffung einer autonomen Hochschule‘.

⁶ Dekret vom 26. Juni 2006 ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006‘.

⁷ Dekret vom 23. Juni 2008 ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2008‘.

Das Dekret vom 25. Oktober 2010 ‚über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen‘ legt selber die wesentlichen Elemente der Ausbildung zur Erlangung einer der in den entworfenen Artikeln 16 Absatz 1 Nr. 5 d), 39 Absatz 1 Nr. 5 d), 4 § 1 Absatz 1 Nr. 5 d), 22sexies Absatz 1 Nr. 5 d), 33 Absatz 1 Nr. 5 d), 49 § 1 Absatz 1 Nr. 5 d), 20 § 1 Absatz 1 Nr. 5° d), 37 Absatz 1 Nr. 5 d), 5.15 § 1 Nr. 5 d) und 5.31 Absatz 1 Nr. 5 d) vorgesehenen Lehrbefähigungen fest.

Infolge der Verabschiedung des letztgenannten Dekretes ist eine Bezugnahme darauf in den verschiedenen durch den vorliegenden Dekretvorentwurf abgeänderten Bestimmungen vorzusehen⁸.

2. Dieselben Artikel sehen auch die Möglichkeit vor, „einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden“ zu berücksichtigen.

In der Begründung steht :

„Da einige Personalmitglieder aber bereits einer ähnlichen Ausbildung in anderen Ausbildungsinstituten gefolgt sind, schlägt die Regierung vor, die betreffende Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die Regierung fortan die Möglichkeit hat, bestimmte Nachweise, die nicht an der AHS erworben wurden (sondern zum Beispiel in der Französischen Gemeinschaft), als gleichwertig zu der von der AHS angebotenen Ausbildung anzuerkennen“.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates jedoch in ihrem Gutachten 39.863/2 bemerkt hat:

„Zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 5, der Verfassung müssen die wesentlichen Bestandteile der Organisation des Unterrichtswesens in dem Dekret selber aufgenommen werden und müssen in dem Text der der Regierung der Gemeinschaft erteilten Verordnungsbefugnis die Kriterien angegeben werden, die als Richtlinien für die Festlegung der Verordnungen gelten.“

⁸ Siehe das am 19. Mai 2010 abgegebene Gutachten 48.161/2 über einen Vorentwurf, der zum o.a. Dekret vom 25. Oktober 2010 geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 2009-2010, Nr. 43/1, S. 129).

Im vorliegenden Fall wird in den Artikeln 9⁹ und 16¹⁰ des Dekretvorentwurfs als Bedingung für die zeitweilige Bezeichnung und für die definitive Ernennung der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens unter anderem verlangt, dass die betreffende Person Inhaber eines von der Regierung anerkannten Befähigungsnachweises ist. Da es sich um Bedingungen für den Zugang zu einem Amt im Unterrichtswesen handelt, geht die der Regierung erteilten Ermächtigung zu weit“¹¹.

Demzufolge muss vorgesehen werden, dass die von der Regierung aufgestellte Liste dem Parlament zwecks Billigung vorzulegen ist oder müssen die verschiedenen als gleichwertig anerkannten Befähigungsnachweise im Dekret selber aufgeführt werden.

Artikel 13

In dem entworfenen Artikel 21.3 Absatz 1 wird vorgesehen, dass die Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen-Zentren, die für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück beziehungsweise zwischen verschiedenen Niederlassungen und Unterrichtseinrichtungen ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, Anrecht auf eine Rückerstattung der entstandenen Fahrkosten haben.

Gemäß Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) ist jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen verboten.

Dem entworfenen Artikel 21.3. Absatz 2 nach erfolgt die Rückerstattung nach Vorlage eines nominellen Abonnements „eines der öffentlichen Verkehrsunternehmen in Belgien“.

⁹ Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten: Siehe den entworfenen Artikel 16, § 1, Nr. 5, d), und den entworfenen Artikel 39, Absatz 1, Nr. 5, des besagten königlichen Erlasses vom 22. März 1969.

¹⁰ Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten: Siehe den entworfenen Artikel 4, Absatz 1, Nr. 5, d), und den entworfenen Artikel 22sexies des besagten königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971.

¹¹ Am 6. März 2006 abgegebenes Gutachten 39.863/2 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 26. Juni 2006 „über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006“ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 2005-2006, Nr. 54/1, S. 120).

Aus dieser Bestimmung geht anscheinend hervor, dass keine Rückerstattung erfolgt, wenn das Personalmitglied ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, das von einer ausländischen (deutschen, niederländischen, luxemburgischen) Gesellschaft gewährleistet wird, die einen Linienverkehr oder Sonderformen des Linienverkehrs betreibt, für die sie über eine von der im deutschen Sprachgebiet zuständigen Behörde erteilte Genehmigung oder Vergabe verfügt¹².

Der beauftragten Beamtin zufolge entspricht dies jedoch nicht der Tragweite der Bestimmung, die sich auf den gesamten Linienverkehr und alle Sonderformen des Linienverkehrs bezieht, die von der im deutschen Sprachgebiet zuständigen Behörde genehmigt oder vergeben werden.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Unterrichtseinrichtungen und ihre Niederlassungen sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Arbeitsplatz) befinden, und dass alle in dem entworfenen Artikel 21.3 Absatz 1 genannten Fahrten somit ganz oder teilweise „in Belgien“ erfolgen, wäre es besser die Wörter „in Belgien“ aus dem entworfenen Artikel 21.3 Absatz 2 auszulassen.

Artikel 17 und 19

1. Wie in dem Kommentar zu den Artikeln 17 und 18 präzisiert wird, zielt Artikel 17 darauf ab, die Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2011 ‚über die Schulmediodtheken in den Regelsekundarschulen‘ in das Dekret vom 25. Mai 2009 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009‘ aufzunehmen.

In ihrem am 22. Juni 2011 abgegebenen Gutachten 49.765/2 über den Entwurf, der zum o.a. Erlass der Regierung vom 13. Juli 2011 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates folgendes bemerkt:

„Gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung müssen die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung der Schulmediodtheken im Regelsekundarschulwesen, zumindest deren wesentliche Elemente, durch Dekret geregelt werden.

Artikel 15 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 regelt die Anerkennungsbedingungen und –verfahren der Schulmediodtheken und ermächtigt die Regierung dazu, die Raum- und Ausstattungsanforderungen sowie die qualitativen und

¹² Laut Artikel 34 Absatz 1 des wallonischen Dekrets vom 21. Dezember 1989 ‚über die öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Wallonischen Region‘ wird die Betreibung des Linienverkehrs oder von Sonderformen des Linienverkehrs an die (in den Artikeln 18 und folgenden des Dekrets genannten) Betriebsgesellschaften vergeben. In Artikel 36 desselben Dekrets wird vorgesehen, dass die Betriebsgesellschaften Subunternehmen für die Betreibung des Linienverkehrs oder von Sonderformen des Linienverkehrs, für die sie über eine Genehmigung oder eine Vergabe verfügen, einsetzen können.

quantitativen Kriterien in Bezug auf den Medienbestand festzulegen. Dagegen enthält er keine Bestimmung über die Bezuschussung der Schulmediotheken.

Somit ist Kapitel 6 (...) über die Finanzierung der Schulmediotheken auszulassen“.

Um eine bessere Rechtssicherheit zu gewährleisten, wäre es besser diese Bestimmungen ab dem Datum des Inkrafttretens des o.a. Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2011, nämlich ab dem 1. Juli 2011, rückwirken zu lassen. Eine solche Rückwirkung wäre im vorliegenden Fall annehmbar.

2. Aus Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, ergibt sich, dass, wenn der Dekretgeber der Gemeinschaftsexekutive irgendwelche Befugnis mit oder ohne Verordnungscharakter übertragen will, diese Ermächtigung nur der Regierung als solcher erteilt werden kann.

Die Tatsache, dass ein Dekret die Regierung dazu ermächtigt, individuelle Entscheidungen zu treffen, hat nicht zur Folge, dass ihr die Möglichkeit entzogen wird, einem ihrer Mitglieder, gegebenenfalls - wenn die außergewöhnlichen Bedingungen dazu erfüllt sind - einem hohen Beamten diese Befugnis zu übertragen. Eine solche Ermächtigungserlaubnis findet ausdrücklich ihre Rechtsgrundlage in Artikel 69 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980.

In dem entworfenen Artikel 17.1 § 1 Absatz 2 sind somit die Wörter „vom Ministerium“ durch die Wörter „von der Regierung“ zu ersetzen.

3. In demselben Absatz sind die Wörter „gemäß den üblichen Kriterien“ durch die Wörter „gemäß den von der Regierung festzulegenden Modalitäten“ zu ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammerpräsident,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
Herrn	Y. DE CORDT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.